



Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
07.07.2017

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
608-2017-13f-3
608e

☎ (02 28)
14-5789
oder 14-0

Bonn
02.10.2017

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG über systemrelevante Gaskraftwerke;

Aktenzeichen: 608-2017-13f-3

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Hans-Jürgen Brick und Dr. Klaus Kleinekorte,

- Antragstellerin -

auf Genehmigung ihrer Ausweisungsentscheidungen von Gaskraftwerken als systemrelevant gemäß § 13f EnWG

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann, am 02.10.2017 wie folgt entschieden:

1. Die Ausweisung des Kraftwerks Mainz, Kraftwerk 2, Kraftwerksnummer BNA0627, Nettonennleistung 335 MW, Kraftwerksstandort Ingelheimer Aue, Kraftwerkallee 1, 55120 Mainz, betrieben von der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Kraftwerkallee 1, 55120

Mainz, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2017 wird genehmigt.

2. Die Ausweisung des Kraftwerks Mainz, Kraftwerk 3, Kraftwerksnummer BNA0626, Nettonennleistung 398 MW, Kraftwerksstandort Ingelheimer Aue, Kraftwerkallee 1, 55120 Mainz, betrieben von der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Kraftwerkallee 1, 55120 Mainz, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2017 wird genehmigt.
3. Die Ausweisung des Kraftwerks Mitte, GuD A 800, GT 11, GT 12; DT 10, Kraftwerksnummer BNA0614b, Nettonennleistung 490 MW, Kraftwerksstandort 67056 Ludwigshafen, betrieben von der BASF SE, S306, 67056 Ludwigshafen, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2017 wird genehmigt.
4. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd, GuD C 200, GT 1, GT 2, DT1, Kraftwerksnummer BNA0615, Nettonennleistung 390 MW, Kraftwerksstandort 67056 Ludwigshafen, betrieben von der BASF SE, S306, 67056 Ludwigshafen, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2017 wird genehmigt.
5. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Block A, Kraftwerksnummer BNA0499, Nettonennleistung 86 MW, Kraftwerksstandort Industriepark Höchst, 65926 Frankfurt am Main, betrieben von der Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG, Industriepark Höchst, 65926 Frankfurt am Main, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2017 wird genehmigt.
6. Die Ausweisung der ADS-Anlage, Kraftwerksnummer BNA0497, Nettonennleistung 97 MW, Kraftwerksstandort Industriepark Höchst, 65926 Frankfurt am Main, betrieben von der Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG, Industriepark Höchst, 65926 Frankfurt am Main, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2017 wird genehmigt.
7. Die Ausweisung der GuD-Anlage Rüsselsheim, M 120, Kraftwerksnummer BNA0857, Nettonennleistung 112 MW, Kraftwerksstandort Bahnhofplatz, 65423 Rüsselsheim, betrieben von der Adam Opel AG, Bahnhofplatz, 65423 Rüsselsheim, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2017 wird genehmigt.
8. Die Ausweisung des Kraftwerks Römerbrücke, HKW Römerbrücke, Kraftwerksnummer BNA0861a, Nettonennleistung 75 MW, Kraftwerksstandort Bismarckstraße 143, 66121 Saarbrücken, betrieben von der GDF SUEZ Energie Deutschland AG, Friedrichstr. 200, 10117 Berlin, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2017 wird genehmigt.

9. Die Ausweisung des Kraftwerks GTKW Darmstadt, Kraftwerksnummer BNA1487, Nettonennleistung 94 MW, Kraftwerksstandort Frankfurter Str. 300, 64293 Darmstadt, betrieben von der Entega AG, Frankfurter Str. 300, 64293 Darmstadt, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2017 wird genehmigt.
10. Die Ausweisung des Kraftwerks UPM Schongau, Dampfkraftwerk, Kraftwerksnummer BNA1248a, Nettonennleistung 64 MW, Kraftwerksstandort Friedrich-Haindl-Str. 10, 86956 Schongau, betrieben von der UPM GmbH, Geord-Haindl-Str. 5, 86153 Augsburg, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2017 wird genehmigt.
11. Die Ausweisung des Kraftwerks UPM Schongau, DT6 und GT (GuD HKW 3), Kraftwerksnummer BNA1248b, Nettonennleistung 75 MW, Kraftwerksstandort Friedrich-Haindl-Str. 10, 86956 Schongau, betrieben von der UPM GmbH, Friedrich-Haindl-Str. 5, 86153 Augsburg, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2017 wird genehmigt.
12. Heizkraftwerk Wörth, Kraftwerksnummer BNA1078, Nettonennleistung 59 MW, Kraftwerksstandort Am Oberwald 2, 76744 Wörth, betrieben von der Palm Power GmbH & Co. KG, Neukochen 10, 73432 Aalen, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2017 wird genehmigt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist ein deutscher Übertragungsnetzbetreiber dessen Netzgebiet schwerpunktmäßig im Westen und Südwesten von Deutschland liegt. Hinsichtlich der mit Bescheid vom 13.11.2015 als systemrelevant genehmigten Gaskraftwerke stellte die Antragstellerin mit Schreiben vom 07.07.2017, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am selben Tage, erneut einen „Antrag auf eine Verlängerung der Ausweisung systemrelevanter Gaskraftwerke in ihrer Regelzone um weitere 24 Monate“. Es handelt sich dabei um folgende Anlagen:

Kraftwerksname	Blockname	Nettonennleistung in MW	Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur	Standortadresse	Adresse des Kraftwerksbetreibers
Kraftwerk Mainz	Kraftwerk 2	335	BNA0627	Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG Ingelheimer Aue Kraftwerkallee 1 55120 Mainz	Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG Kraftwerkallee 1 55120 Mainz

Kraftwerk Mainz	Kraftwerk 3	398	BNA0626	Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG Ingelheimer Aue Kraftwerkallee 1 55120 Mainz	Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG Kraftwerkallee 1 55120 Mainz
Kraftwerk Mitte	GuD A 800, GT 11, GT 12, DT 10	490	BNA0614b	BASF SE 67056 Ludwigshafen	BASF SE S306 67056 Ludwigshafen
Kraftwerk Süd	GuD C 200, GT 1, GT 2, DT 1	390	BNA0615	BASF SE 67056 Ludwigshafen	BASF SE S306 67056 Ludwigshafen
ADS-Anlage	ADS-Anlage	97	BNA0497	Infraserv GmbH & Co. Höchst KG Industriepark Höchst 65926 Frankfurt am Main	Infraserv GmbH & Co. Höchst KG Industriepark Höchst Gebäude D706 65926 Frankfurt am Main
Heizkraftwerk	Block A	86	BNA0499	Infraserv GmbH & Co. Höchst KG Industriepark Höchst 65926 Frankfurt am Main	Infraserv GmbH & Co. Höchst KG Industriepark Höchst Gebäude D706 65926 Frankfurt am Main
GuD-Anlage Rüsselsheim	M 120	112	BNA0857	Adam Opel AG Bahnhofplatz 65423 Rüsselsheim	Adam Opel AG Bahnhofplatz 65423 Rüsselsheim
Römerbrücke	HKW Römerbrücke	75	BNA0861a	Energie SaarlorLux AG Bismarckstraße 143 66121 Saarbrücken	GDF SUEZ Energie Deutschland AG Friedrichstraße 200 10117 Berlin
HKW Wörth		59	BNA1078	Palm Power GmbH & Co. KG Am Oberwald 2 76744 Wörth	Palm Power GmbH & Co. KG Neukochen 10 73432 Aalen
GTKW Darmstadt		94	BNA1487	Entega AG Frankfurter Straße 300 64293 Darmstadt	HEAG Südthessische Energie AG Frankfurter Straße 300 64293 Darmstadt
UPM Schongau	Dampfkraftwerk	65	BNA1248a	UPM GmbH Georg-Haindl-Straße 5 886153 Augsburg	UPM GmbH Friedrich-Haindl-Straße 10 86956 Schongau
UPM Schongau	DT 6 und GT (GuD HKW 3)	75	BNA1248b	UPM GmbH Georg-Haindl-Straße 5 886153 Augsburg	UPM GmbH Friedrich-Haindl-Straße 10 86956 Schongau

Die Bundesnetzagentur leitete aufgrund des Antrags vom 07.07.2017 das Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein. Die Bundesnetzagentur räumte den betroffenen Kraftwerksbetreibern jeweils mit Anhörungsschreiben vom 17.08.2017 die Möglichkeit ein, bis zum 06.09.2019 zum Antrag der Antragstellerin Stellung zu nehmen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

Den Anträgen der Antragstellerin ist stattzugeben. Die Anträge sind zulässig und begründet.

A. Einführung

Gemäß § 13f Abs. 1 EnWG können Betreiber von Übertragungsnetzen eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt ganz oder teilweise als systemrelevantes Gaskraftwerk ausweisen, sofern die Anlage systemrelevant im Sinne dieser Vorschrift ist. Nach der in § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG enthaltenen Definition der Systemrelevanz liegt die Systemrelevanz vor, soweit eine Einschränkung der Gasversorgung der betroffenen Anlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Die Ausweisung erfolgt in dem Umfang und für den Zeitraum, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden. Sie soll eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die Systemrelevanz der Anlage wird durch eine Systemanalyse des regelzonenverantwortlichen Betreibers eines Übertragungsnetzes für einen längeren Zeitraum nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt. Die Ausweisung bedarf der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Nach § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG hat die Bundesnetzagentur den Antrag zu genehmigen, wenn die Anlage tatsächlich systemrelevant im Sinne der Vorschrift ist. Rechtsfolge der Ausweisung durch den Übertragungsnetzbetreiber und der Genehmigungsentcheidung durch die Bundesnetzagentur ist zum einen, dass gemäß § 13f Abs. 2 Satz 1 EnWG die Betreiber von systemrelevanten Gaskraftwerken verpflichtet sind, soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, eine Absicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Soweit ein Brennstoffwechsel nicht möglich ist, ist dies gegenüber der Bundesnetzagentur zu begründen und kurzfristig darzulegen, mit welchen anderen Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen der Kapazitätsbedarf befriedigt werden kann (§ 13f Abs. 2 Satz 3 EnWG). Zum anderen darf gemäß § 16 Abs. 2a Satz 2 EnWG ein Gasnetzbetreiber den Gasbezug eines gemäß § 13f EnWG als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerks nicht durch markt- oder netzbezogenen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG einschränken, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem betroffenen Gasnetzbetreiber anweist. Nach § 16 Abs. 2a Satz 3 EnWG darf der Gasbezug eines systemrelevanten Gaskraftwerks bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 EnWG durch den Gasnetzbetreiber nur nachrangig gegenüber anderen Anschlussnehmern eingeschränkt werden, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung des systemrelevanten Gaskraftwerks gegenüber dem Gasnetzbetreiber anweist.

B. Antrag

Im Interesse der Antragstellerin ist deren Schreiben vom 07.07.2017 dahingehend auszulegen, dass sie die erneute Ausweisung der genannten Anlagen als systemrelevant für die Dauer von 24 Monaten beabsichtigt, sobald die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung vom 13.11.2015 abläuft, d.h. am 20.10.2017. Sie beantragt mithin bei verständiger Würdigung des Antrags, ihre Ausweisungsentscheidung der betroffenen Anlagen als systemrelevant i.S.d. § 13f EnWG ab dem 21.11.2017 zu genehmigen. Eine „Verlängerung der Ausweisung“ durch die Bundesnetzagentur, die die Antragstellerin wörtlich begehrt, ist nicht möglich. § 13f Abs. 1 EnWG legt fest, dass die Ausweisung als systemrelevant durch den Übertragungsnetzbetreiber getroffen und sodann von der Bundesnetzagentur genehmigt wird. Eine solche Ausweisung soll nach § 13f Abs. 1 Satz 3 EnWG eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die Systemrelevanz wird durch eine Systemanalyse des Übertragungsnetzbetreibers für einen längeren Zeitraum nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt. Eine nachträgliche Verlängerungsoption für bereits genehmigte Systemrelevanzausweisungen ist dabei nicht vorgesehen. Eine erneute Ausweisung und Genehmigung dieser Ausweisung nach Ablauf eines bereits genehmigten Zeitraums ist ohne weiteres zulässig, wenn eine Prüfung ergibt, dass auch über den genehmigten Zeitraum hinaus die Systemrelevanz der betreffenden Anlage gegeben ist. Die Antragstellerin intendierte, die neuerliche Systemrelevanzausweisung für eine Dauer von 24 Monaten zeitlich dann vorzunehmen, wenn die bisher genehmigte Ausweisung endet. Die Genehmigungsentscheidung der Bundesnetzagentur vom 13.11.2015 gilt aufgrund des § 73 Abs. 1 EnWG erst mit ihrer Zustellung am 16.11.2015 als ordnungsgemäß bekannt gegeben. Gemäß § 31 Abs. 1 und 3 Abs.1 VwVfG i.V.m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB enden die auf 24 Monate begrenzten, am 13.11.2015 genehmigten Systemrelevanzausweisungen mit Ablauf des 20.11.2017.

C. Genehmigungsfähigkeit der Systemrelevanzausweisungen

Die Ausweisungsentscheidungen der Antragstellerin sind zu genehmigen, da insoweit die Voraussetzungen des § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG vorliegen. Hiernach hat die Bundesnetzagentur eine Ausweisungsentscheidung des Übertragungsnetzbetreibers zu genehmigen, wenn die betroffene Anlage systemrelevant im Sinne der Sätze 1 und 2 der Vorschrift ist.

1. Hinreichende Wahrscheinlichkeit einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems bei Einschränkungen der Gasversorgung, § 13f Abs.1 S.1 EnWG

Im Hinblick auf die sonstigen als systemrelevant ausgewiesenen Anlagen führt eine vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit der ausgewiesenen Anlagen infolge einer Einschränkung der

Gasversorgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems.

a) Nicht unerhebliche Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems

Nach § 13 Abs. 4 EnWG liegt eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems vor, wenn örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Die Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems kann sich daraus ergeben, dass infolge einer teilweisen oder vollständigen Nichtverfügbarkeit der Anlagen den Übertragungsnetzbetreibern zu wenig Redispatchleistung zum Hochfahren zur Verfügung steht, um einen sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten. Es ist methodisch korrekt, dass die Antragstellerin für die erforderliche Gefahrenbeurteilung die Ergebnisse der von der Bundesnetzagentur gebilligten Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber vom 24.04.2017 heranzieht¹. Hiernach werden die als systemrelevant ausgewiesenen Anlagen, in dem Szenario, das die Bedingungen im Winter 2017/2018 abbildet, in der bedarfsdimensionierenden Stunde für den Redispatch von den ÜNB angefordert.

Im Rahmen der Systemanalyse haben die ÜNB bereits zutreffend festgestellt, dass Maßstab für die Bestimmung der erforderlichen Redispatchleistung zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs, nicht bloß der herkömmliche (n-1)-Standard ist (Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02.08.2017, Art 32 ff.), sondern gemäß § 2 Abs.2 S. 3 NetzResV, die erforderliche Redispatchleistung in der Höhe zu bemessen ist, dass die ÜNB beim Eintreten eines Mehrfachfehlers den Netzbetrieb angemessen beherrschen können. Es ist folgerichtig, dass die Antragstellerin im Rahmen ihrer Ausweisungsentscheidungen nach § 13f Abs.1 EnWG ebenfalls davon ausgegangen ist, in dem Umfang Redispatchleistung aus Kraftwerken einschließlich der Gaskraftwerke abzusichern, wie er zur Beherrschung von Mehrfachfehlern erforderlich ist.

Eine Nichtverfügbarkeit von gasbetriebenen Industriekraftwerken, die infolge ihrer überwiegend oder ausschließlichen produktionsgeführten Fahrweise von den ÜNB nicht zum Redispatch herangezogen werden, kann ebenfalls eine nicht unerhebliche Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems begründen. Vielmehr folgt in Bezug auf diese Anlagen eine Gefährdung des sicheren Netzbetriebs aus dem Umstand, dass sich die vertikale Netzlast im Fall ihrer durch einen Gasmangel verursachten Nichtverfügbarkeit

¹ https://www.entsoe.eu/fileadmin/user_upload/_library/publications/entsoe/Operation_Handbook/Policy_3_final.pdf (Stand: 30.12.2016)

erhöhen kann². In einer solchen Konstellation kann es - ggf. auch nur kurzfristig - dazu kommen, dass die für den industriellen Prozess benötigte Erzeugungsleistung aus dem öffentlichen Stromnetz entnommen wird, um den Ausfall der Eigenerzeugung zu kompensieren. Selbst wenn aufgrund der Eigenarten der Produktionsstätte eine dauerhafte Kompensation des Ausfalls der Industrieanlage durch den Bezug von Strom aus dem öffentlichen Netz nicht möglich wäre (etwa, weil der für die Produktion ebenfalls benötigte Dampf nur in dem ausgefallenen Kraftwerk auf dem Produktionsgelände erzeugt werden kann), könnte bereits eine kurzfristige Änderung der Netzlast – z.B. durch einen Strombezug zum Herunterfahren des Produktionsprozesses – erhebliche negative netztechnische Wirkungen entfalten. Das gleiche gilt im Falle einer gedrosselten Gaszufuhr, bei der jedenfalls eine teilweise Kompensation durch Strombezug aus dem öffentlichen Netz erfolgen würde. Grund dafür ist, dass die zusätzliche Last durch andere Erzeugungseinheiten gedeckt und über bereits hoch belasteten Netzelemente transportiert werden müsste, was gegebenenfalls wiederum weitere Redispatch-Maßnahmen erforderlich machte. Darauf, dass im Normalbetrieb einer Industrieanlage keine Entnahme von Strom aus dem Netz der öffentlichen Versorgung erfolgt, kommt es zur Beurteilung der Systemrelevanz der Anlage nicht an

b) Hinreichende Eintrittswahrscheinlichkeit

Es besteht vorliegend eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gemäß §13f Abs. 1 Satz 1 EnWG, dass eine Einschränkung der Gasversorgung bei jedem der vorgenannten Kraftwerke zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Zum einen kam es im Februar 2012 bereits tatsächlich zu einem Engpass in der Gasversorgung in Süddeutschland, der die Abschaltung mehrerer Kraftwerke zur Folge hatte. Zum anderen ist es angesichts des Ausmaßes der drohenden Schäden, die als Folgewirkung eines nicht mehr sicheren Netzbetriebs eintreten können gerechtfertigt, den geforderten Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit niedrig anzusetzen. So ist anerkannt, dass der Grad der Wahrscheinlichkeit, der im Einzelfall zu fordern ist, insbesondere von der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes und dem Umfang des befürchteten Schadens abhängig ist. Je bedeutender das gefährdete Rechtsgut ist, umso geringer sind die Anforderungen an die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit. Bezogen auf die Regelung des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG folgt hieraus, dass eine verhältnismäßig niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit ausreicht, um zulässigerweise den Schluss ziehen zu können, dass die Nichtverfügbarkeit eines bestimmten Gaskraftwerks aufgrund von Brennstoffmangel zu einer Gefährdung oder Störung des sicheren Netzbetriebs führt. Tritt ein solcher Fall ein, drohen Stromausfälle bei Endverbrauchern von lokal begrenzten, noch kontrollierbaren Lastabschaltungen bis hin zu kaskadierenden, unkontrollierten Stromausfällen, die sich über mehrere Regelzonen und Staaten erstrecken können. Bei jeder Stromversor-

² Die vertikale Netzlast beschreibt dabei die Summe aller Leistungsflüsse vom Übertragungsnetz zu den Netzen der niedrigeren Ebenen oder zu direkt angeschlossenen Verbrauchern.

gungsunterbrechung, gleich welcher Dauer, regionalen Ausmaßes oder Kontrollierbarkeit, können Schäden für Leib und Leben sowie Eigentum und sonstige Vermögenswerte eintreten. Gestützt wird diese Sichtweise auch durch das Bundesverfassungsgericht, das zur Bedeutung der Sicherheit der Energieversorgung wie folgt ausführt: „Die Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen [...] ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung gehört zum Bereich der Daseinsvorsorge; sie ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf“ (BVerfG, Beschluss v. 20.03.1984, Az. 1 BvL 28/83 – Rz. 37, zit. nach juris).

2. Umfang und Zeitraum der Ausweisungsentscheidung, § 13f Abs. 1 S.2 EnWG

Die Antragstellerin durfte die Systemrelevanzausweisungen auf die gesamte Nennleistung der einzelnen Kraftwerksanlagen beziehen. In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung der Systemrelevanz durch die Antragstellerin für die Dauer von 24 Monaten begründet.

Gemäß § 13f Abs. 1 Satz 2 EnWG ist die Ausweisung der Systemrelevanz auf den Umfang und Zeitraum zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems abzuwenden. Zudem soll eine Systemrelevanzausweisung eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die Systemrelevanz wird durch eine Systemanalyse des Übertragungsnetzbetreibers für einen längeren Zeitraum nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt (§ 13f Abs. 1 Satz 3 EnWG).

a) Die Entscheidung der Antragstellerin, die Systemrelevanzausweisung auf die gesamte Nennleistung der betreffenden Anlagen zu erstrecken, ist zutreffend.

b) Die Entscheidung der Antragstellerin, die Ausweisungen auf die Dauer von 24 Monaten zu erstrecken, beginnend ab dem 21.11.2017, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. § 13f Abs. 1 S. 2 und 3 EnWG ist zu entnehmen, dass der Zeitraum von 24 Monaten den Regelfall der Ausweisungsdauer darstellt. Zwar mag nach gegenwärtiger Einschätzung der erforderliche Redispatchbedarf im Zuge der Einführung des Engpassmanagementverfahrens zwischen Deutschland und Österreich, dessen Beginn für den 01.10.2018 geplant ist, gegenüber dem heutigen Niveau zurückgehen. Dies bedeutet aber nicht, dass damit automatisch die bisherige Systemrelevanz von Kraftwerken nach § 13b oder von Gaskraftwerken nach § 13f EnWG entfällt oder ein rechtlicher Zwang bestünde, die Systemrelevanzausweisung auf den 1.10.2018 zu befristen. So wurde schon bisher in den Systemrelevanzausweisungen nach § 13b EnWG eine Systemrelevanz auch für bis zu 12 Monate über den 1.10.2018 hinaus bejaht, um die nötigen praktischen Erfahrungen mit der Gebotszonenteilung in einer abgesicherten Form machen zu können.

Außerdem müssen die Systemrelevanzausweisungen nach §13b und § 13f nicht zwingend in zeitlichem Gleichklang erfolgen. Wird die Dauer der Genehmigung einer Systemrelevanzausweisung nach § 13f EnWG auf einen längeren Zeitraum erstreckt, als die für dieselbe Anlage

vorliegende Genehmigung einer Systemrelevanzausweisung nach § 13b EnWG, wird hiermit nicht präjudiziert, dass die Anlage für den längeren Zeitraum ebenso systemrelevant im Sinne des § 13b EnWG ist. Die im Rahmen von § 13b Abs. 4 und 5 EnWG erfolgte Systemrelevanzausweisung - bzw. deren Genehmigung – geht der nach § 13f EnWG genehmigten Systemrelevanzausweisung vor, insbesondere wenn es zu einem zeitlichen Auseinanderlaufen zwischen den Zeiträumen der jeweiligen Systemrelevanzausweisungen bzw. deren Genehmigungen geht. Liegt nach Ablauf der Genehmigung der Systemrelevanzausweisung nach § 13b EnWG keine erneute Systemrelevanzausweisung des ÜNB bzw., im Falle einer beabsichtigten endgültigen Stilllegung, keine Genehmigung der Systemrelevanzausweisung durch die BNetzA vor, ist der Eingriff in die betroffenen Grundrechte des Anlagenbetreibers nach Art.12 Abs.1 sowie Art. 14 Abs.1 Grundgesetz in Gestalt des Stilllegungsverbots und der Verpflichtung zur Betriebsbereitschaftsherstellung nicht mehr gerechtfertigt, mit der Folge, dass der Betreiber seine Anlage stilllegen darf. Mit der zulässigen Stilllegung der nicht mehr nach § 13b EnWG systemrelevanten Anlage entfällt der Regelungsgenstand der Genehmigung der Systemrelevanzausweisung gemäß § 13f EnWG, die dadurch bedingt ist, dass die betreffende Anlage überhaupt betriebsbereit ist oder betriebsbereit gemacht werden kann.

Dementsprechend darf der Anlagenbetreiber, der seine Anlage stilllegen darf, da die Voraussetzungen des § 13b EnWG nicht mehr vorliegen, keine weiteren kostenwirksamen Maßnahmen in Bezug auf die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung nach § 13f mehr tätigen.

D) Rechtsfolge

Da die ausgewiesenen Anlagen systemrelevant im Sinne von § 13f Abs.1 Sätze 1 und 2 EnWG sind, ist gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG die Genehmigung der Ausweisung zu erteilen; die Entscheidung ist gebunden und steht nicht im Ermessen der Behörde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

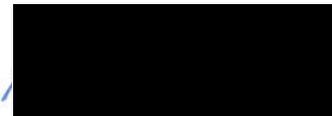
Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieser Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 02.10.2017

Im Auftrag

A black rectangular redaction box covering the signature of Achim Zerres.

Achim Zerres
(Abteilungsleiter Energieregulierung)